

Weisung 202201010 vom 13.01.2022 – Anpassung der Fachlichen Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

Laufende Nummer: 202201010

Geschäftszeichen: AM 42 – II-1211

Gültig ab: 13.01.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 201704010 vom 20.04.2017 – Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III](#)
- [Weisung 201703013 vom 20.03.2017 – Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III](#)
- [Weisung 202005002 vom 04.05.2020 – Fachliche Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung \(AVGS-MPAV\)](#)

Aufhebung von Regelungen:

- Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger (Abgelaufen am 12.01.2022) Anlage zur Weisung 201704010 vom 20.04.2017
- Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (Abgelaufen am 12.01.2022) Anlage zur Weisung 201703013 vom 20.03.2017
- Fachliche Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (Abgelaufen am 12.01.2022) Anlage 1 zur Weisung 202005002 vom 04.05.2020



Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen „Maßnahmen bei einem Träger (MAT)“, „Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)“ und „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV)“ im Rechtskreis SGB II wurden u.a. aufgrund anstehender Rechtsänderungen zum 01. Januar 2022 sowie Verfahrensänderungen aktualisiert und redaktionell überarbeitet.

1. Ausgangssituation

Mit dem Jahreswechsel 2021/22 ergeben sich Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Fachlichen Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 2 SGB II i.V.m. 45 SGB III.

So können ab dem 01.01.2022 unter definierten Voraussetzungen auch Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden. Zudem wird zum 01.01.2022 die Vergütung des AVGS MPAV um 500 Euro erhöht.

Darüber hinaus sind seit der letzten Veröffentlichung fachliche Anpassungen erforderlich geworden.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Aktualisierung der Fachlichen Weisungen erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Weisungen sowie Hinweise zum Einsatz und zur Umsetzung der Förderleistungen.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Die Fachlichen Weisungen stehen im Intranet unter „SGB II > Förderung > Aktivierung und berufliche Eingliederung“ zur Verfügung.

Parallel zur Veröffentlichung der fachlichen Weisungen steht eine aktualisierte Fassung des MAT-Angebots zur Verfügung, das eine Auswahl erlaubt, ob die vorgesehene Maßnahme aufsuchende Elemente enthält. In diesem Fall werden dem Schreiben weiterführende Informationen dazu beigefügt.



Darüber hinaus leiten sich aus der Anpassung der Fachlichen Weisungen auch Anpassungen auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ in COSACH ab.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

Anlagen

[Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einem Träger nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III](#) (PDF, Stand 13.01.2022) Anlage 1 zur Weisung 202201010 vom 13.01.2022 – Anpassung der Fachlichen Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

[Fachliche Weisungen zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 16 Abs.1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III](#) (PDF, Stand 13.01.2022) Anlage 2 zur Weisung 202201010 vom 13.01.2022 – Anpassung der Fachlichen Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

[Fachliche Weisungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung \(AVGS-MPAV\)](#) (PDF, Stand 13.01.2022) Anlage 3 zur Weisung 202201010 vom 13.01.2022 – Anpassung der Fachlichen Weisungen zu den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

